

Aktualisierung 2025

RUDERORDNUNG DER RGZ

Artikel 1: Ruderbetrieb

Der Ruderbetrieb ist in offizielle Clubausfahrten und individuelle Trainings unterteilt.

Offizielle Clubausfahrten

Die offiziellen Clubausfahrten sind für alle Aktivmitgliedern und Anwärter*innen offen. Das aktuelle Programm inklusive Anmeldetool sind auf der Website aufgeschaltet.

Spielregeln für offizielle Clubausfahrten

- Alle Clubboote stehen für Clubausfahrten zur Verfügung (gilt auch für Kleinboote). Individuelle Ausfahrten sind vor Beginn der Clubausfahrten zu beenden.
- Es bestehen keine festen Bootsbesetzungen.
- Anwärter*innen und Neumitglieder werden ins Clubtraining integriert.
- An Coaching-Terminen sind die Coaches für die Betreuung der Anwärter*innen zuständig und für die Bootseinteilung verantwortlich. Ist kein*e Coach*in anwesend, übernimmt ein erfahrenes Mitglied die Bootseinteilung.
- Erfahrene Ruderer*innen mischen sich mit weniger erfahrenen Ruder*innen.
- Wünsche betreffend Bootsbesetzungen werden soweit möglich berücksichtigt. Es gilt zu bedenken, dass eine Bootseinteilung nie für alle 100-prozentig perfekt ist.
- Wohlwollende Kritik an Land und auf dem Wasser ist nicht nur erwünscht, sondern gehört dazu. Nur so können sich alle laufend verbessern.
- Nach der Einteilung wird je Boot eine verantwortliche Person für die bevorstehende Ausfahrt bestimmt. Diese koordiniert die Einteilung der Positionen und übernimmt das Kommando beim Manöver an Land sowie beim Ein- und Auswassern.
- Vor dem Ablegen herrscht im Boot Klarheit über die geplante Strecke und über das Ziel der Ausfahrt (z. B. eher genussbetont oder eher sportlich).

Individuelle Trainings

Individuelle Trainingsfahrten ausserhalb der offiziellen Clubausfahrten, Ausfahrten im Skiff oder in Teambooten sind unter Einhaltung der allgemeinen Regeln immer möglich. Zu Beginn der offiziellen Clubausfahrten (siehe oben) müssen alle Clubboote im Bootshaus sein.

Artikel 2: Bootsbenützung

1. Alle Bootsbenützer*innen haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen, inklusive Beleuchtungsvorschriften der Wasserfahrzeuge, zu halten.
2. Anwärter*innen auf eine RGZ-Mitgliedschaft dürfen ohne Begleitung eines RGZ-Mitgliedes nur auf Anfrage beim Vorstand einzelne Boote verwenden. Ansonsten können RGZ-Boote grundsätzlich nur in Begleitung eines RGZ-Mitgliedes benutzt werden.

Artikel 3: Sicherheit

1. Zum Fahren in den Booten ist nur zugelassen, wer sicher im offenen Wasser schwimmen kann.
2. Alle Clubmitglieder und Anwarter*innen konnen rudern. Fur Interessierte ohne Rudererfahrung verweisen wir auf unsere Partner*innen-Ruderschulen.
3. Bei Dammerungs- und Nachtfahrten muss das Boot mit einem weissen Rundumlicht beleuchtet sein. Das kann ein weisses (Blitz-)Licht am Bug und ein weisses Licht am Heck sein.
4. Ausserhalb der Uferzone von 300 Metern, bei Seeuberquerungen oder auf fliessenden Gewassern mussen die Ruder*innen in laut der Binnenschiffahrtsverordnung (Art. 134 und 134a) Schwimmhilfen mitfuhren.
5. Die RGZ empfiehlt das Tragen einer Schwimmweste. Die Anschaffung einer Schwimmweste sowie deren korrekte Handhabung und Wartung ist in der Verantwortung des Mitgliedes.
6. Notfallnummern: Sanitat 144, Polizei 117, Feuerwehr 118, Seepolizei: 044 411 84 11

Artikel 4: Gasteausfahrten bzw. Rudern fur Passivmitglieder

Bis zu drei Gasteausfahrten pro Mitglied sind ohne Information des Vorstandes erlaubt. Danach ist der Vorstand vorgangig zu informieren. Dieselbe Limite gilt bei Passivmitgliedern. Ein fur das Boot verantwortliches Mitglied der RGZ ist zu bezeichnen. Dieses Mitglied ist fur allfallige, aus der Ausfahrt entstandene Schaden, gegenuber der RGZ verantwortlich.

Artikel 5: ubernahme des Bootes

Vor der Ausfahrt ist das Boot auf Mangel hin zu prufen. Ohne entsprechende Meldung gilt das Boot als mangelfrei ubernommen. Allfallige, vor der Ausfahrt bemerkte Beschadigungen oder Mangel sind, wenn moglich, anderen Mitgliedern zu zeigen, im Logbuch und in einer Schadensmeldung zu Handen der materialverantwortlichen Person festzuhalten. Andernfalls hat das Ruderteam fur die Schaden zu haften.

Artikel 6: Ruckgabe des Bootes

Nach Beendigung der Ausfahrt reinigt das Ruderteam das Boot innen und aussen und stellt es an den korrekten Lagerplatz im/vor dem Bootshaus zuruck. Achtung, die meisten Boote mussen vor dem Zuruckstellen gedreht werden.

Artikel 7: Putztag

Zweimal jahrlich findet ein Putztag mit Reinigung des Bootshauses sowie einer Grossreinigung der Boote statt. Aktivmitglieder sind aufgefordert, mindestens an einer der beiden Putztage teilzunehmen.

Artikel 8: Logbuch

1. Aus Grunden der Sicherheit und der Bootsvergabe sind - **vor Abfahrt** - im Logbuch das Boot, das Ruderteam, die Abfahrtszeiten und das Fahrziel einzutragen.
2. Dieser Eintrag ist nach der Ausfahrt bezuglich Ruderstrecke und allfalligen Beschadigungen zu erganzen.
3. Unterlassungen dieser Eintrage sind gegenuber dem Vorstand zu verantworten.

Artikel 9: Schäden

Über Schäden am Boot oder an den Rudern ist eine Schadensmeldung zu erstellen. Alle Schäden sind der materialverantwortlichen Person zu melden. Verursacher*innen eines Schadens werden grundsätzlich belangt.

Artikel 10: Materialverwalter*in

Der Unterhalt und die Reparaturen des Boots- und Rudermaterials werden durch die materialverantwortliche Person organisiert. Die Boote werden so eingestellt, dass sie von verschiedenen Ruder*innen benutzt werden können. Die Mitglieder dürfen nur das Stemmbrett, die Rollschienen und die Dollenhöhe (mit Clips) verstellen. Bei einem Schaden koordiniert die materialverantwortliche Person in Absprache mit der Person, die den Schaden verursacht hat, sowie mit dem*der Finanzchef*in die Reparatur, Rechnungsstellung und den Eingang des Schadensbetrages.

Artikel 11: Zuwiderhandlungen

Werden Vorschriften dieser Ruderordnung verletzt, so liegt es in der Kompetenz des Vorstandes darüber zu urteilen und wenn nötig Massnahmen zu treffen.

Artikel 12: Ergänzungen

Möchte eines oder mehrere Mitglieder*innen des Vereines die Ruderordnung abändern so steht es diesen Personen frei, dies über den Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Artikel 13: Versicherungen

Es wird jedem Aktivmitglied dringend empfohlen, eine Hausratsversicherung mit dem Zusatz "Obhutschäden" abzuschliessen. Es ist angezeigt, sich eine schriftliche Bestätigung über die Deckung dieses Risikos von Versicherer*innen einzuholen.

Artikel 14: Eigenverantwortlichkeit

Die RGZ ist ein ehrenamtlich geführter Verein, der das Rudern und die Geselligkeit fördert. Der sorgfältige Umgang mit dem Material und das aktive Mittragen des Vereins von jedem Mitglied ist eine wichtige Voraussetzung, dass die RGZ langfristig bestehen kann.

Vorstand der RGZ, Zürich, 2025